

# Satzung

## 1. Name

Der Verein trägt den Namen „CityChurch Schwelm e.V.“, im folgenden Gemeinde genannt.

## 2. Grundlage und Auftrag

- a. Verbindliche Grundlage für Glauben und Leben der Gemeinde ist die Bibel als das geoffenbarte Wort Gottes. In ihrer Gestalt und Ordnung richtet sich die Gemeinde nach dem Vorbild der im Neuen Testament beschriebenen Gemeinden.
- b. Die Gemeinde hat den Auftrag, Gott anzubeten, das Wort Gottes zu verkündigen, Gemeinschaft der Glaubenden zu pflegen und dem Nächsten in missionarisch-diakonischer Verantwortung zu dienen.

## 3. Mitgliedschaft

- a. Mitglied der Gemeinde kann werden, wer bekennt, dass Jesus Christus sein persönlicher Retter und HERR geworden ist und dass er Vergebung der Sünden empfangen hat. Dieses Bekenntnis setzt die Glaubenszuwendung voraus zu dem menschgewordenen, gekreuzigten, auferstandenen, erhöhten und wiederkommenden Sohn Gottes. Erwartet wird, dass Wirkungen dieses Glaubens durch den Heiligen Geist im Leben des Gemeindemitgliedes sichtbar werden.
- b. Die Mitglieder der Gemeinde sind füreinander verantwortlich. Nach dem Neuen Testament wird versucht, Mitgliedern zuzuhelfen, deren Verhalten den biblischen Weisungen widerspricht. Gelingt das nicht, muss der Ausschluss aus der Gemeinde erfolgen.
- c. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch schriftliche Erklärung des Mitglieds, durch Überweisung in eine andere Gemeinde oder durch Streichung, wenn das Mitglied trotz wiederholter Ermahnung seit längerer nicht mehr am Gemeindeleben teilnimmt.
- d. Der Antrag um Aufnahme in die Gemeinde ist an die Gemeindeleitung zu richten; er wird den Gemeindemitgliedern bekanntgegeben mit einer angemessenen Frist zur Rückäußerung darüber an die Gemeindeleitung. Danach entscheidet die Gemeindeleitung über die Aufnahme.
- e. Über einen notwendig gewordenen Ausschluss oder über die Streichung eines Mitgliedes informiert die Gemeindeleitung rechtzeitig die Gemeindemitglieder, damit Fragen und Einsprüche aus der Gemeinde geklärt werden. Danach entscheidet über den Ausschluss oder die Streichung die Gemeindeleitung und informiert darüber die Gemeinde.
- f. Die Gemeinde führt ein Verzeichnis ihrer Mitglieder.
- g. Die Freunde der Gemeinde (regelmäßige Besucher der Gemeindeveranstaltungen) werden in einem gesonderten Verzeichnis geführt, um mit ihnen Verbindung halten zu können.
- h. In diesem Verzeichnis werden auch die Kinder der Gemeindemitglieder erfasst. Durch kindgemäße Verkündigung erfahren sie, wie man Christ wird

und als Christ zu leben hat. Mitglied der Gemeinde können sie erst dann werden, wenn sie zum persönlichen Glauben gekommen sind und dadurch die Bedingung zur Aufnahme erfüllen. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Religionsmündigkeit ist in der Regel eine Mitgliedschaft vom 14. Lebensjahr an möglich.

#### **4. Taufe und Abendmahl**

- a. Die Gemeinde übt die Taufe der Glaubenden; diese ist jedoch nicht Bedingung für die Aufnahme in die Gemeinde.
- b. Die Gemeinde feiert regelmäßig mit ihren Mitgliedern das Abendmahl. Andere Christen können als Gäste daran teilnehmen; die Gemeinde gibt bekannt, unter welchen Voraussetzungen das möglich ist. Alle Teilnehmer müssen in einem geordneten Verhältnis zu Gott und ihren Mitmenschen leben.

#### **5. Organe der Gemeinde**

- a. Die Organe der Gemeinde sind der Vorstand, im folgenden Gemeindeleitung genannt und die Gemeinde(mitglieder)- Versammlung.
- b. Die Gemeindeleitung setzt sich zusammen aus Vorsitzendem, Stellvertreter, und mindestens einer weiteren Person.

#### **6. Die Gemeindeleitung**

- a. Die Gemeindeleitung besteht aus mehreren Gemeindemitgliedern, die dazu von der Gemeindeversammlung in geheimer Wahl für eine Wahlperiode (geregelt in der Gemeindeordnung) berufen werden und wieder wählbar sind.
- b. Wer zur Gemeindeleitung gewählt wird, muss den dafür im Neuen Testament genannten persönlichen Voraussetzungen entsprechen und vom Vertrauen der Gemeinde getragen sein. Diese Eigenschaften müssen für die gesamte Dauer der Dienstausbübung bestehen.
- c. Die Gemeindeleitung hat die Gemeinde geistlich zu führen, seelsorglich zu betreuen und organisatorisch zu leiten. Das schließt auch ein, die Gemeinde gemeinsam nach außen zu vertreten, die laufenden Geschäfte zu führen und über besondere Ausgaben bis zu einer von der Gemeindeversammlung festzusetzenden Höhe zu beschließen. Vertretungsberechtigt sind 1. und 2. Vorsitzender gemeinsam oder einzeln mit einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen.
- d. Die Gemeindeleitung kommt mit den Leitern der Arbeitsgruppen der Gemeinde (z. B. für Gesang, Musik, Kinder-, Jungschar-, Jugend-, Frauenarbeit) zu gelegentlichen Arbeitsgesprächen zusammen; im übrigen sind

die Arbeitsgruppen dienende Glieder der Gemeinde und der Gemeindeleitung verantwortlich.

## **7. Die Gemeindeversammlung**

- a. Die Gemeindeversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Gemeinde. Sie ist von der Gemeindeleitung mindestens jährlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- b. Eine außerordentliche Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn es das Gemeindeinteresse erfordert oder wenn Zehn vom Hundert der Mitglieder das schriftlich mit Angabe der Gründe beantragen.
- c. Die Gemeindeversammlung entscheidet über alle für das Gemeindeleben wichtigen Angelegenheiten, z. B.: sie wählt die Gemeindeleitung und beruft ggf. Mitglieder daraus, sie beschließt über die Jahresrechnung und wichtige Einzelausgaben, sie erteilt dem Kassenverwalter Entlastung und nimmt Arbeits- und Rechenschaftsberichte entgegen.
- d. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post, oder durch Anschreiben, die in die entsprechenden Gemeindefächer verteilt werden, oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels /Absendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gemeinde schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mitglieder ohne E-Mail-Zugang erhalten eine schriftliche Einladung.
- e. Die Gemeindeversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie entscheidet z. B. auch über Aufgaben der Gemeinde, An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, Aufnahme von Darlehen, Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Gemeindebereich, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

## **8. Satzungsänderung**

- a. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Gemeindeglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Gemeindeversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- b. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **9. Beschlussfassung und Beurkundung von Beschlüssen**

- a. Die in Vorstandssitzungen und in Gemeindeversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- b. Die in der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse sind für die Gemeindeleitung und die Arbeitsgruppen verbindlich.

## **10. Vermögensverwaltung**

- a. Die Mitglieder der Gemeinde leisten in Verantwortung vor Gott freiwillig und regelmäßig Beiträge, die ihrem Einkommen angemessen sind.
- b. Die Gemeindekasse wird vom Schatzmeister geführt. Sämtliche Eingänge und Ausgänge sind übersichtlich und gewissenhaft zu verbuchen. Das in Gemeindeveranstaltungen gesammelte Geld ist von zwei Gemeindemitgliedern zu zählen; der Betrag ist gegenzuzeichnen. Der Schatzmeister berichtet in der Gemeindeleitung über die laufende Kassenführung. Die Gemeindeleitung kann aus ihrer Mitte ein Mitglied beauftragen, Einsicht in die Kassenführung zu nehmen, auch um Mitglieder ermahnen zu können, die keine angemessenen Beiträge zahlen. Im übrigen besteht über die Gaben der einzelnen Gemeindemitglieder Schweigepflicht.
- c. Die Gemeindekasse ist jährlich einmal durch zwei jeweils von der Gemeindeversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten und mitzuteilen, ob sie Entlastung vorschlagen können.

## **11. Gemeinnützige Mittelverwendung**

- a. Alle Einnahmen der Gemeinden sind für die in dieser Gemeinde-Ordnung genannten Aufgaben zu verwenden und dienen damit den beschriebenen Zwecken der Religionsgemeinschaft. Die Gemeinde ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b. Soweit es sich bei den Einnahmen um Spenden handelt, kann unter bestimmten Voraussetzungen darüber eine steuerlich verwertbare Bescheinigung ausgestellt werden.
- c. Mitglieder der Gemeinde erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde. Möglich ist eine vorübergehende Unterstützung in einer wirtschaftlichen Notlage, die aus Mildtätigkeit an einen Bedürftigen gewährt wird, wie sie auch Nichtmitgliedern gewährt werden kann.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln der Kommunen, des Landes oder der Bundesrepublik Deutschland werden nur von Fall zu Fall in Anspruch genommen und nur zur Mitfinanzierung solcher Investitionen oder anderer Zwecke, die auch nichtreligiösen Trägern für staatlich geförderte Aufgaben

zustehen. Der Nachweis der Verwendung solcher Mittel ist nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu führen.

## 12. Schlussbestimmungen

Bei Auflösung der Gemeinde oder bei Änderung der Aufgaben der Gemeinde, die den Wegfall der Steuerbegünstigung zur Folge hat, stehen sämtliche Vermögenswerte der

Deutsche Missionsgemeinschaft e.V.  
Buchenauerhof 2  
74889 Sinsheim  
Germany  
Registergericht: Amtsgericht Sinsheim VR 512

zu, die sie für ihre Zwecke als Religionsgemeinschaft verwendet, vorrangig für Projekte, die bereits schon von der Gemeinde unterstützt wurden.